

# Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1514 K 132/25

München, 18.05.2026



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 17.09.2026</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>202, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von St.Anna-Vorstadt

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
St.Anna-Vorstadt	Sektion 2 2839	Gebäude- und Freiflä- che	Triftstraße 9	0,0460	1460

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grdst. zu 460 m<sup>2</sup> bebaut mit Wohn- und Geschäftshaus (KG, EG, 1.OG, 2. OG, 3. OG, DG), Wfl. EG - DG ca. 868 m<sup>2</sup>, Nfl. Ladenfläche EG ca. 64 m<sup>2</sup>, Bj. vermutl. 19. Jahrhundert, Lage: Triftstraße 9, 80538 München

Das Gebäude steht unter Denkmalschutz

(Der Wertermittlung lag ein Privatgutachten zugrunde, welches aufgrund des Urheberrechts des Erstellers nicht im Internet veröffentlicht werden darf);

**Verkehrswert:** 10.800.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht München  
Vollstreckungsgericht